Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4449

24. 04. 96

Antrag

der Abgeordneten Christel Deichmann, Horst Sielaff, Anke Fuchs (Köln), Ernst Bahr, Doris Barnett, Tilo Braune, Dr. Eberhard Brecht, Dr. Marliese Dobberthien, Lothar Fischer (Homburg), Gabriele Fograscher, Günter Gloser, Angelika Graf (Rosenheim), Hans-Joachim Hacker, Klaus Hagemann, Manfred Hampel, Dr. Liesel Hartenstein, Uwe Hiksch, Reinhold Hiller (Lübeck), Sabine Kaspereit, Marianne Klappert, Walter Kolbow, Horst Kubatschka, Eckart Kuhlwein, Fritz Rudolf Körper, Robert Leidinger, Dr. Christine Lucyga, Ursula Mogg, Jutta Müller (Völklingen), Kurt Palis, Dr. Martin Pfaff, Georg Pfannenstein, Dr. Eckhart Pick, Ottmar Schreiner, Ilse Schumann, Dr. Angelica Schwall-Düren, Wieland Sorge, Dr. Peter Struck, Jella Teuchner, Dr. Gerald Thalheim, Uta Titze-Stecher, Hans Georg Wagner, Reinhard Weis (Stendal), Matthias Weisheit, Lydia Westrich, Verena Wohlleben, Heidemarie Wright, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Förderung der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlämmen und Komposten

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. bis spätestens Ende Mai 1996 dem Deutschen Bundestag den Entwurf einer Rechtsverordnung zur Bildung eines Klärschlammhaftungsfonds gemäß § 9 Abs. 3 des Düngemittelgesetzes vorzulegen, damit diese vom Parlament rechtzeitig vor dem Inkrafttreten am 6. Oktober 1996 beraten werden kann;

2. endlich die seit Jahren angekündigte Verordnung vorzulegen, mit der insgesamt die Verwertung von Kompost und anderen Sekundärrohstoffdüngern in der Landwirtschaft (Kompostverordnung) geregelt werden soll;

3. in der noch zu schaffenden Kompostverordnung wie in der Klärschlammverordnung das Prinzip der Schadstoffminimierung festzuschreiben, damit eine Anreicherung von Schadstoffen im Boden ausgeschlossen und dadurch bereits jetzt der Zielsetzung des ebenfalls noch zu schaffenden Bodenschutzgesetzes Rechnung getragen wird;

4. den Geltungsbereich der Klärschlamm- und der noch zu schaffenden Kompostverordnung auch auf solche Rekultivierungsflächen (z. B. aus dem Braunkohletagebau in den neuen Län-

dern) auszudehnen, die möglicherweise in Zukunft wieder landwirtschaftlich genutzt werden sollen.

Bonn, den 24. April 1996

Christel Deichmann
Horst Sielaff
Anke Fuchs (Köln)
Ernst Bahr
Doris Barnett
Tilo Braune
Dr. Eberhard Brecht
Dr. Marliese Dobberthien
Lothar Fischer (Homburg)
Gabriele Fograscher
Günter Gloser
Angelika Graf (Rosenheim)
Hans-Joachim Hacker
Klaus Hagemann
Manfred Hampel
Dr. Liesel Hartenstein
Uwe Hiksch
Reinhold Hiller (Lübeck)
Sabine Kaspereit
Marianne Klappert
Walter Kolbow
Horst Kubatschka
Eckart Kuhlwein
Fritz Rudolf Körper
Robert Leidinger
Dr. Christine Lucyga
Ursula Mogg
Jutta Müller (Völklingen)
Kurt Palis
Dr. Martin Pfaff
Georg Pfannenstein
Dr. Eckhart Pick
Ottmar Schreiner
Ilse Schumann
Dr. Angelica Schwall-Düren
Wieland Sorge
Dr. Peter Struck
Jella Teuchner
Dr. Gerald Thalheim
Uta Titze-Stecher
Hans Georg Wagner
Reinhard Weis (Stendal)
Matthias Weisheit
Lydia Westrich
Verena Wohlleben
Heidemarie Wright
Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Die Bereitschaft der Landwirte, Klärschlamm und Kompost auf ihren Flächen einzusetzen, stagniert bzw. ist weiter gesunken. Klärschlamm ist häufig nur noch gegen Bezahlung in der Landwirtschaft „unterzubringen". Seit langem wird eine umfassende Haftungsregelung für mögliche Schäden aus der Anwendung von Sekundärrohstoffdüngern gefordert. Im Vordergrund stehen hierbei vor allem wasserrechtliche Risiken hinsichtlich der Verunreinigung von Grund- und Trinkwasser. Ferner wird es als unkalkulierbares Risiko betrachtet, daß zukünftig Schäden durch bisher unbekannte oder bislang nicht als gefährlich eingestufte Schadstoffe eintreten könnten. Schließlich befürchten die Landwirte eine Minderung der Beleihungs- und Verkehrswerte der Flächen, auf die Sekundärrohstoffdünger ausgebracht wurden.

Die Verwertung von Kompost, Klärschlamm und anderen Sekundärrohstoffdüngern in der Landwirtschaft ist langfristig nur möglich, wenn die Akzeptanz bei den Landwirten gefördert und die Haftungsrisiken nicht auf den einzelnen Landwirt abgewälzt werden. Hierzu ist auch die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben notwendig, die von der Bundesregierung immer noch nicht in Angriff genommen worden ist, obschon das Kreislaufwirtschaftsgesetz hierzu eine Frist bis Ende September 1996 gesetzt hat.

Die fortlaufende Minimierung der Schadstoffbelastung in Klärschlamm, Kompost und anderen Sekundärrohstoffdüngern auf die unvermeidbare Grundbelastung ist unabdingbare Voraussetzung für die Anwendung als organische Düngemittel in der Landwirtschaft. Die Schadstoffgehalte im Boden müssen durch entsprechende gesetzliche Vorgaben vermindert werden. Hinzu kommen sollte außerdem eine Regionalisierung dieser Vorgaben. Hierdurch kann die Fähigkeit des Bodens berücksichtigt werden, Schadstoffe zu binden und damit zu verhindern, daß sie in den angebauten Ackerfrüchten erscheinen.

Die zulässigen Nähr- und Schadstoffeinträge sind am Entzug der landwirtschaftlichen Produkte von der Fläche auszurichten. Dazu ist sowohl die Absenkung der Schadstoffgehalte als auch die Verminderung der derzeit häufig zu hohen Ausbringungsmengen anzustreben.

Das noch immer im Entwurf befindliche Bodenschutzgesetz soll den Besorgnisgrundsatz verankern, wonach mittel- oder langfristige Anreicherungen oder Verlagerungen von umweltgefährdenden Stoffen im Boden zu vermeiden oder zu vermindern sind. Diesen Anspruch gilt es auch im Hinblick auf die Verwertung von Sekundärrohstoffdüngern in der Landwirtschaft zu verwirklichen.

Nur durch eine konsequente Strategie der Schadstoffminimierung und durch effektive Kontrollmechanismen kann zukünftig sichergestellt werden, daß die mangelhafte Akzeptanz der Verbraucher für Produkte von klärschlammgedüngten Flächen verbessert wird. Die Weigerungen von Teilen der Mühlenwirtschaft, Getreide von solchen Flächen abzunehmen, sind ein ernstes Warnsignal. Zwingend erforderlich ist ferner eine enge Zusammenarbeit von Kommunen, den durch Kontrolle oder Verwertung beteiligten Unternehmen und der Landwirtschaft, um diesen Teilbereich einer sinnvollen Kreislaufwirtschaft zu sichern.

Dringend erforderlich ist ferner die Festschreibung der Ausdehnung des Geltungsbereiches der Klärschlamm-Verordnung auf solche devastierten Flächen, die nach Ende z. B. des Braunkohletagebaues mit dem Ziel rekultiviert werden sollen, künftig wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zu dienen. Derzeit werden in einem Umfang ohne wirksame rechtliche Regelungen zur Begrenzung der Mengen und der enthaltenen Schadstoffe Klärschlämme auf diesen Flächen, vor allem in den neuen Bundesländern, „untergebracht", der praktisch einer Deponierung gleichkommt.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333